VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG

Eingang
12. Dez. 2006
Rechtsanwälte Eisele pp

Az.: 5 A 34/06

Türkei
Kein Widerruf
bei PKK-Verdacht

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]
5. [redacted]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-5: Rechtsanwälte Eisele und andere,
Hildesheimer Straße 52A, 30169 Hannover, - sp 266/05S12 D7/12650 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5193012-163 u.a. -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Abschiebungsschutz - Widerruf,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Kirschner für Recht erkannt:

Die Widerrufsbescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2006 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen den Widerruf ihrer Asylanerkennung und der Gewährung von Abschiebungsschutz.

Die 1956 und 1960 in /Provinz Sirnak geborenen Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. sind Eheleute. Sie sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten im September 1992 mit ihren damals drei Kindern, darunter den Klägern zu 3. und 4., in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylanträge. Der Kläger zu 5. wurde am 1993 in Deutschland geboren, für ihn stellten seine Eltern am 13. Oktober 1993 einen Asylantrag. Zur Begründung gab der Kläger zu 1. an, er habe in ein Lebensmittelgeschäft neben einer Polizeiwache betrieben. Er habe sich geweigert, Dorfschützern Lebensmittel zu verkaufen, sodass er im Dezember 1991 oder Januar 1992 für 24 Stunden auf der Polizeiwache festgehalten und geschlagen worden sei. Außerdem habe er gezwungen werden sollen, der Polizei über seine Kunden Informationen zu geben. Beim Newrozfest 1992 habe er sein Geschäft geschlossen gehalten und sei deshalb verhaftet und für 24 Stunden festgehalten worden, wobei er wiederum geschlagen worden sei. Danach habe er sich bis zu seiner Ausreise versteckt halten müssen. Die Klägerin zu 2. und vier der Kinder seien am 18. August 1992 verhaftet, mit zur Wache genommen und nach dem Kläger zu 1. befragt worden. Dabei seien sie bedroht und zum Teil geschlagen worden.

Mit Bescheid vom 22. Februar 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anträge der Kläger - sowie weiterer Kinder der Kläger zu 1. und 2. - auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG ab. Zugleich forderte es sie zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung in die Türkei an.

Daraufhin erhoben die Kläger am 11. März 1994 Klage. Zur Begründung verwiesen sie auf das bisherige Vorbringen des Klägers zu 1. Ergänzend trug dieser vor, er werde bei einer Rückkehr in die Türkei erneut Probleme bekommen. Im Mai 1998 habe ein in Deutschland mit Aufenthaltsrecht lebender Türke namens B bei einem Besuch in in seinem, des Klägers zu 1., Auftrag zwei Koffer und Pakete mit Sachsendungen an seine, des Klägers zu 1., Eltern übergeben wollen. Auf dem Weg dorthin sei er von Gendarmen und Dorfschützern aufgehalten und sein Gepäck sei durchsucht worden. Er sei zunächst gefragt worden, ob die für die Familie K bestimmte Sendung von seinem, des Klägers zu 1., Bruder M und dann, ob sie von ihm, dem Kläger zu 1., komme. Sein Bruder M habe 1995 in Istanbul einen Strafprozess bekommen wegen des Vorwurfes, einen Bus gesprengt zu haben, wobei 32 Insassen zu Tode gekommen seien. Dieser Vorwurf sei aber nur vorgeschoben und die Verfolgung seines Bruders stehe mit ihm, dem Kläger zu 1., in Zusammenhang.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 18. Mai 1999 - 3 A 606/95 - verpflichtete das Verwaltungsgericht Lüneburg die Beklagte nach einer Beweiserhebung, den Kläger zu 1. als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in seiner Person hinsichtlich der Türkei vorliegen. Zugleich verpflichtete es die Beklagte, die Kläger zu 2. bis 5. als Asylberechtigte anzuerkennen. Zur Begründung führte es an, der Kläger zu 1. sei aufgrund seines individuellen Schicksals von asylrechtlich relevanter politischer Verfolgung betroffen. Er habe wegen seines Einsatzes für die kurdische Sache jederzeit mit Festnahme und Folter durch die staatlichen Sicherheitskräfte in der Türkei rechnen müssen. Er sei bei diesen besonders bekannt gewesen. Eine inländische Fluchtalternative habe er nicht. Eine Rückkehr in die Türkei sei ihm nicht zuzumuten. Es bestehe die ernstzunehmende Möglichkeit, dass er wegen bestehender Verdachtsmomente für ein aktives Zusammenarbeiten mit der PKK oder anderen Separatisten schon bei seiner Einreise in die Türkei asylerhebliche Maßnahmen erdulden müsste. Dies werde zum einen durch die vom Zeugen bestätigten Vorfälle im Mai 1998 bestätigt. Zum anderen werde der Kläger zu 1. wegen seines Bruders M , dem der Prozess wegen eines Bombenattentates gemacht worden sei, ebenfalls als möglicher Terrorist angesehen. Die übrigen Kläger hätten einen Anspruch auf Familienasyl nach § 26 AsylVfG.

Mit Bescheid vom 9. September 1999 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Kläger als Asylberechtigte an und stellte zudem im Fall des Klägers zu 1. fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Im Dezember 2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Widerrufsverfahren ein und hörte die Kläger zu dem beabsichtigten Widerruf an. Mit Bescheiden vom 31. Januar 2006 - zur Post gegeben am 3. Februar 2006 - widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 9. September 1999 ausgesprochene Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte, hinsichtlich des Klägers zu 1. widerrief sie zudem die getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG. Zudem stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Auf-

enthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen an, der Kläger zu 1. habe nach der aktuellen politischen Situation in der Türkei, die im Hinblick auf die Beitrittsverhandlung mit der Europäischen Union durch durchgreifende Reformen u. a. im Straf- und Strafprozessrecht gekennzeichnet seien, nicht mehr mit hinreichender Sicherheit politische Verfolgung zu fürchten. Insbesondere die Zahl und die Intensität von Menschenrechtsverletzungen in Form von Folter und Misshandlung habe sich kontinuierlich vermindert. Das Verhältnis der türkischen Sicherheitskräfte zur PKK habe sich gewandelt, so dass für Unterstützer der PKK oder anderen militanten staatsfeindlichen Organisationen, die früher im Rahmen der Terrorbekämpfung menschenrechtswidrigen Übergriffen staatlicher Organe ausgesetzt gewesen seien, bei einer Rückkehr in der Regel eine Wiederholungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG seien nicht gegeben. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich.

Daraufhin haben die Kläger am 15. Februar 2006 Klage erhoben. Zur Begründung widersprechen sie der Einschätzung des Bundesamtes.

Die Kläger beantragen,

> die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2006 aufzuheben,
>
> hilfweise, die Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
>
> weiter hilfsweise, die Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen,

und verweist auf die angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses Verfahrens sowie des Verfahrens 3 A 606/95 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bereits im Hauptantrag begründet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die in dem Bescheid vom 9. September 1999 ausgesprochene Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte und die auf der Grundlage des alten Rechtszustandes zu § 51 Abs. 1 AuslG - die, soweit hier von Interesse, mit dem neuen Rechtszustand des § 60 Abs. 1 AufenthG übereinstimmt - zu Gunsten des Klägers zu 1. getroffene Feststellung zu Unrecht widerrufen. Die Widerrufsbescheide sind mithin rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten, sodass sie antragsgemäß aufzuheben sind (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf bildet § 73 Abs. 1 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Vorschrift - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ist in den Fällen des § 26 AsylVfG (Familienasyl) die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, u. a. widerrufen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Auf Grund dieser Vorschrift kann auch die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen werden, obwohl die letztere Norm am 1. Januar 2005 außer Kraft getreten ist. Denn die vor diesem Datum getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bleibt trotz der Rechtsänderung als Verwaltungsakt bestehen und ist nunmehr als Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu behandeln. Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 AsylVfG ist verfassungsgemäß (BVerwG, Urt. v. 1.11.2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707).

Ein Widerruf ist auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG (nur) dann möglich, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 1.11.2005 - 1 C 21.04 -, a. a. O.; Urt. v. 19.9.2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80; Nds. OVG, Beschl. v. 1.3.2005 - 9 LA 46/05 -). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-„ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer

Flüchtlingskonvention - GF -. Der Widerruf setzt mithin voraus, dass eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen, die der Ausländer erlitten hat oder von denen er bedroht war, wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Veränderungen müssen grundlegend, stabil und insbesondere auf Dauer sein, eine bloße vorübergehende Veränderung der Umstände reicht nicht aus. Wie bei der Prüfung, ob dem Betroffenen trotz Vorverfolgung die Asylanerkennung oder die Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) zu versagen ist, sind dabei an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung wegen der meist schweren und bleibenden Folgen der schon erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Zwar braucht die Gefahr des Eintritts erneuter politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu werden, so dass jeder auch noch so geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesen Maßstäben zugunsten des Betroffenen aus (BVerwG, Urt. v. 31.3.1981 - 9 C 286.80 -, DÖV 1982, 41). Der herabgestufte Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit verlangt für eine Asylversagung und mithin auch für den Widerruf, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (BVerwG, Urt. v. 26.3.1985 - 9 C 107.84 -, BVerwGE 71,175). Dagegen werden allgemeine Gefahren - wie z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage - von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 und des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GK nicht erfasst. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt werden (BVerwG, Urt. v. 1.11.2005 - 1 C 21.04 -, a. a. O.).

Der Widerruf setzt weiter voraus, dass auch nicht aus anderen Gründen als denjenigen, die zur Asylanerkennung oder Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher § 51 Abs. 1 AuslG) geführt haben, die Gefahr politischer Verfolgung besteht (Nds. OVG, Beschl. v. 27.12.2004 - 8 LA 245/04 -). Gründe, die keine Verknüpfung zu dem Verfolgungsgeschehen der Vergangenheit aufweisen, das zu der Rechtsgewährung geführt hat, stehen einem Widerruf allerdings nur dann entgegen, wenn dem Betroffenen deswegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG oder des § 60 Abs. 1 AufenthG droht. Der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist für solche Gründe nicht heranzuziehen. Seine Anwendung im Rahmen des § 73 Abs. 1 AsylVfG beruht allein auf dem Gedanken, dass an die Anerkennungsvoraussetzungen einerseits und die Widerrufsvoraussetzungen andererseits keine unterschiedlichen Anforderungen zu stellen sind. Wenn demjenigen, der einer verfolgungsbedingten Notlage entkommen ist, die Anerkennung nur bei künftiger Verfolgungssicherheit versagt werden darf, gilt dies erst recht für denjenigen, bei dem das Verfolgungsschicksal zur Asylanerkennung geführt hat (BVerwG, Urt. v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 -, a. a. O.). Besteht ein innerer Zusammen-

hang zwischen der erlittenen (Vor)Verfolgung und der geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung nicht mehr, so dass bei Rückkehr nicht mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder auch nicht das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht, so scheidet im Rahmen der Prüfung, ob dem Ausländer Schutz vor Verfolgung auf der Grundlage des Art. 16 a GG oder nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren ist, die Anwendung des sog. herabgestuften Prognosemaßstabs aus (BVerwG, Urt. v. 18.7.2006 - 1 C 15.05 -, juris; Urt. v. 18.2.1997 - 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97, Urt. v. 27.4.1982 - 9 C 308.81 -, BVerwGE 65, 250). Ein Grund für seine Anwendung bei der Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs der in der Vergangenheit gewährten Rechtstellung ist dann ebenfalls nicht mehr ersichtlich.

Da es sich bei dem Widerruf um eine gebundene Entscheidung handelt, ist das Gericht unabhängig von der Begründung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu der Prüfung verpflichtet, ob der angefochtene Widerrufsbescheid mit objektivem Recht in Einklang steht (BVerwG, Urt. v. 24.11.1998 - 9 C 53.97 -, BVerwGE 108, 30). Im Widerrufsverfahren ist also zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der anerkannte Flüchtling trotz Wegfalls der Umstände, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, politische Verfolgung zu befürchten hat. Dabei kann auch ein ursprünglich rechtswidriger anerkennender Bescheid nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG widerrufen werden, wenn sich die Verhältnisse nachträglich geändert haben, auf denen die Entscheidung beruhte (BVerwG, Urt. v. 19.9.2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80; Urt. v. 25.8.2004 - 1 C 22.03 -, NVwZ 2005, 89).

Nach diesen Grundsätzen ist der mit den angefochtenen Bescheiden erfolgte Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht gerechtfertigt. Die Kläger können zum gegenwärtigen Zeitpunkt, der nach § 77 Abs. 1 AsylVfG für die Beurteilung maßgebend ist, ihre Anerkennung als Asylberechtigte und der Kläger zu 1. kann darüber hinaus die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher § 51 Abs. 1 AuslG) weiterhin beanspruchen.

Die Anerkennung des Klägers zu 1. als Asylberechtigter erfolgte ausweislich des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 18. Mai 1999 - 3 A 606/95 -, weil er aufgrund seines individuellen Schicksals seinerzeit von asylrechtlich relevanter politischer Verfolgung betroffen war. Grund hierfür war, dass er wegen seines Einsatzes für die kurdische Sache jederzeit mit Festnahme und Folter durch die staatlichen Sicherheitskräfte in der Türkei rechnen musste. Er war den Sicherheitskräften besonders bekannt gewesen. Daher bestand die ernstzunehmende Gefahr, dass er wegen bestehender Verdachtsmomente für ein aktives Zusammenarbeiten mit der PKK schon bei seiner Einreise in die Türkei asylerhebliche Maßnahmen hätten erdulden müssen. Deutlich wurde dies aus einem - im Urteil vom 18. Mai 1999 näher ausgeführten - Vorfall im Mai 1998 im Südosten der Türkei und deswegen, weil seinem Bruder wegen eines Bombenattentates der Prozess gemacht wurde.

Entgegen der Ansicht des Bundesamtes haben sich nach Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel zwischenzeitlich im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der Türkei die tatsächlichen Verhältnisse nicht so erheblich und vor allem auf Dauer verändert, dass an dieser Wertung nicht länger festgehalten werden müsste.

Zwar ist seit dem 30. November 2002 der Ausnahmezustand auch in den beiden letzten Südostprovinzen beendet. Inzwischen ist in der Türkei des Weiteren allgemein - wie vom Bundesamt in den angefochtenen Bescheiden im Einzelnen ausgeführt - ein Reformprozess in Gang gekommen. Seitdem Ministerpräsident Erdogan im März 2003 Regierungschef geworden ist, setzen sich diese neuere innenpolitische Entwicklung in der Türkei und die Anstrengungen der türkischen Regierung, die für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union vorgegebenen Kriterien zu erfüllen, mit inzwischen acht Reformpaketen fort. Namentlich sind durch die sog. „Null-Toleranz-Politik" nachdrückliche gesetzgeberische Anstrengungen unternommen worden, die Anwendung von Folter zu unterbinden. Es gibt aber nach wie vor bei der Umsetzung dieser Reformen in die Realität erhebliche Defizite. Die Reformen haben noch nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage für die von den türkischen Sicherheitskräften in den Blick genommenen Personen geführt. Es kann immer noch nicht davon ausgegangen werden, dass die Türkei heute nur noch mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen (frühere) Angehörige und Anhänger der PKK oder solche, die sie dafür hält, vorgeht. Nach wie vor kommt es zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, ohne dass es dem türkischen Staat bisher gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden. Grund hierfür ist, dass sich in der Türkei verschiedene Kräfte gegenüberstehen, die nicht dieselben Interessen verfolgen. Während die türkische Regierung - jedenfalls bisher - mehr oder weniger konsequent einen Reformkurs hin zur Europäischen Union verfolgt, stehen ihr nach wie vor starke Kräfte in Justiz- und Polizeiapparat entgegen, die kein Interesse an der Einhaltung der Reformen haben, weil sie der Annäherung an die Europäische Union ohnehin feindlich gegenüberstehen (so auch VG Berlin, Urt. v. 1.3.2006 - VG 36 X 4.06 -; VG Minden, Urt. v. 28.7.2006 - 8 K 275/06.A -; VG Düsseldorf - Urt. v. 28.6.2006 - 20 K 5937/04.A -, jeweils m. w. N.). Insbesondere die innenpolitische Sicherheitslage im Südosten der Türkei hat sich aber wieder verschärft. Wegen der teilweisen Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK und die dadurch ausgelösten Operationen der staatlichen Sicherheitskräfte sind auf beiden Seiten wieder Tote zu beklagen. In jüngster Zeit ist der Reformkurs ausweislich von aktuellen Presseberichten wegen der sog. Zypern-Frage und der im nächsten Jahr anstehenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen ohnehin ins Stocken geraten und die Europäische Union sieht die laufenden Beitrittsverhandlungen ernsthaft gefährdet. Es ist daher noch nicht ausgemacht, dass der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft konsequent fortgeführt und insbesondere auch umgesetzt wird.

Auch wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder Rückkehrer, der seinerzeit vorverfolgt aus der Türkei ausgereist ist, erneut mit asyl- und abschiebungsschutzrelevan-

ten Repressalien zu rechnen hat, so kann jedoch nicht angenommen werden, der Kläger zu 1. gehöre im Fall seiner Rückkehr in die Türkei zu dem Personenkreis, bei dem eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Er ist seinerzeit von den türkischen Sicherheitskräften in seiner Heimatregion drangsaliert worden, weil gerade er wegen bestimmter individueller Aktivitäten oder Merkmale aufgefallen und verstärkt in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten war. Diese Verdachtsmomente bestanden auch nach seiner Ausreise fort, sodass im Zeitpunkt des Urteils des Verwaltungsgerichts im Mai 1999 von einer fortbestehenden Gefährdungslage ohne inländische Fluchtalternative auszugehen war. Es ist nach dem oben Gesagten nicht ersichtlich, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt diese Einschätzung wegen gravierend und nachhaltig geänderter Umstände nicht mehr gilt.

Da mithin die Anerkennung des Klägers zu 1. als Asylberechtigter weiter fort gilt, besteht auch der Anspruch der Kläger zu 2. bis 5. auf Anerkennung als Asylberechtigte im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylVfG weiter.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,